

Das Wechselrecht der Postglossatoren

Zweiter Teil:
Präsentationspapier,
Inhaberpapier, Indossament

Von
Carl Freundt



Duncker & Humblot *reprints*

DAS
WECHSELRECHT DER POSTGLOSSATOREN.

DAS
WECHSELRECHT
DER
POSTGLOSSATOREN.

von

DR. CARL FREUNDT,
RECHTSANWALT IN HAMBURG.

ZWEITER TEIL.
PRÄSENTATIONSPAPIER, INHABERPAPIER, INDOSSAMENT.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.**

Vorwort.

Im ersten Teile dieser Arbeit ist die Entstehung der urkundlichen Form des mittelalterlichen Wechsels, der *lettera di pagamento*, dargelegt, und es sind diejenigen materiellen Rechtsverhältnisse entwickelt worden, zu deren Beurkundung diese Form dient; den Gegenstand der folgenden Untersuchung bildet die Feststellung desjenigen Rechts, welches von der *lettera di pagamento* gilt, insofern sie Urkunde ist, insbesondere die Feststellung derjenigen Rechtssätze, welche für die formelle Entstehung, Ausübung und Übertragung der in der *lettera di pagamento* beurkundeten materiellen Rechte und Verbindlichkeiten maßgebend sind.

Dieses formelle Urkundenrecht der Tratte ist nicht wie ihre äußere Form eine Schöpfung des späteren Mittelalters; die *lettera di pagamento* tritt vielmehr lediglich in den Kreis der zu ihrer Entstehungszeit gebräuchlichen Rechtsurkunden als eine neue Spezies derselben ein und unterliegt zur Zeit ihrer Entstehung den Rechtssätzen, welche von Urkunden derjenigen Kategorien, zu welchen sie gehört, überhaupt gelten. Dieses spätmittelalterliche Urkundenrecht steht in ununterbrochener Kontinuität mit dem Rechte des früheren Mittelalters und dieses wieder mit dem Rechte des Altertums.

Bei dem Versuche, die Sätze dieses Rechtes unmittelbar aus den Quellen zu entwickeln, habe ich mich überzeugt, daß die geltende Anschauung über den Inhalt dieses Rechts, welche von Brunner begründet und zu fast unbestrittener Herrschaft gebracht ist, dem Inhalt der Quellen nicht entspricht.

Die Widerlegung der von Brunner aufgestellten Sätze und die Begründung derjenigen Sätze, welche nach meiner Meinung an die Stelle derselben zu treten haben, hat einen erheblichen Umfang angenommen, und da diese Untersuchungen schlechterdings nicht als Teile der Darstellung des spätmittelalterlichen italienischen Wechselrechts gelten können, so veröffentliche ich sie separat unter dem Titel „Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte“. In der nachfolgenden Arbeit werde ich lediglich diejenigen meiner Resultate, an welche das Recht der mittelalterlichen Tratte anknüpft, kurz darlegen und verweise für die Begründung der hier beweislos aufgestellten Sätze auf jene zurzeit im Druck befindlichen Untersuchungen.

Dem ersten Teile dieser Arbeit ist vielleicht nicht mit Unrecht der Vorwurf gemacht worden, daß ihr Titel nicht glücklich gewählt sei. Dieser Vorwurf kann den folgenden Erörterungen gegenüber mit noch mehr Recht erhoben werden, denn dieselben beschäftigen sich größtenteils überhaupt nicht mit dem Wechsel, sondern mit dem Inhaberpapier, und auch wo sie zum Wechsel zurückkehren, nicht mit dem Wechselrecht der Postglossatoren, sondern mit dem Wechselrecht des 17. Jahrhunderts. Ich habe daher durch den Untertitel „Präsentationspapier, Inhaberpapier, Indossament“ den eigentlichen Inhalt des Folgenden genauer zu umschreiben versucht.

Inhalt.

	Seite
Erste Abteilung.	
Die Tratte als dispositive Urkunde und als Präsentationspapier (§ 1)	1
Zweite Abteilung.	
Das Indossament. Einleitung (§ 2)	13
Erster Abschnitt. Das Inhaberpapier im späteren Mittelalter	16
§ 3. Die Inhaberklausel im italienischen Verkehr .	16
§ 4. Die Inhaberklausel in der Doktrin der Postglossatoren	25
§ 5. Das französische Inhaberpapier	32
§ 6. Das deutsche Inhaberpapier	59
Zweiter Abschnitt. Verträge über Leistungen an Dritte in der romanistischen Doktrin (§ 7) . .	76
Dritter Abschnitt. Das Inhaberpapier des 16. Jahrhunderts und die Entstehung des Indossaments	87
Erstes Kapitel. Das Inhaberpapier des 16. Jahrhunderts	87
§ 8. In Italien und Frankreich	87
§ 9. In den Niederlanden	89
Zweites Kapitel. Die Entstehung des Indossaments .	102
§ 10. Das italienische Inhaberpapier und die cedula bancaria	102
§ 11. Das Indossament der lettera di cambio . .	117

Erste Abteilung.

Die Tratte als dispositivo Urkunde und als Präsentationspapier.

§ 1. Als Irnerius und seine Schüler ihre Tätigkeit begannen, fanden sie auf dem Gebiete des Urkundenrechts einen Rechtszustand vor, welcher in Theorie und Praxis durchaus derjenige des römischen Rechtes war.

Für die Theorie war, wie die Expositio des Liber Papiensis beweist, das römische Recht dasjenige, welches in Italien prinzipiell galt: es war nicht nur überall dort anzuwenden, wo langobardische Rechtssätze nicht existierten, sondern die langobardischen Rechtsinstitute wurden auch, um sie für die praktische Anwendung im Einzelfalle tauglich zu machen, den römischen Rechtsbegriffen eingeordnet, römischemrechtlich konstruiert.

In der Praxis des Urkundenrechtes aber bestanden keinerlei Rechtssätze oder Rechtsinstitute, welche der Urkunde eine andere juristische Funktion zuwiesen als diejenige, die sich aus dem römischen Rechte ergibt; insbesondere bestand weder ein Rechtssatz des Inhalts, daß die unter Gegenwärtigen erfolgende Begebung einer *carta*, d. h. einer bestimmte formelle Merkmale zeigenden Urkunde, ein genereller Akt des Vertragsabschlusses sei, noch auch ein Satz des Inhalts, daß das Eigentum durch Begebung einer

die Form der *carta* zeigenden Veräußerungsurkunde übertragen werden könne^{1 2}.

Das römische Urkundenrecht, welches die Glossatoren und Postglossatoren dem *Corpus Juris* entnahmen, ist durchaus dasjenige, welches dieses Gesetzbuch wirklich enthält, insbesondere ist die bei den antiken Pandektenjuristen sich findende Unterscheidung der dispositiven Urkunde von der einfachen Beweisurkunde den Glossatoren wie den Postglossatoren durchaus geläufig. Statt aller seien aus der Zahl der Glossatoren angeführt der Verfasser der *Summa Trecensis*, nach Fitting³ kein anderer als *Irnerius*, der IV. 21 § 7 bemerkt:

Sunt autem quidam contractus, qui omnimodo scripturam desiderant, vel quia hoc a legibus nominatim expressum est . . . vel quia contrahentes id agunt, ut non aliter contrahant, nisi scriptura interveniat,

und aus der Zahl der Postglossatoren *Baldus* in seinen Bemerkungen zum *Speculum des Durantis s. t. de instrumentorum editione* . . .

Instrumentum continet quandoque probationem rei, quandoque essentiam rei et probationem, quandoque essentiam et non probationem. Aut enim fit instrumentum ad probandum et tunc continet probationem non essentiam. Aut ad contrahendum et tunc, si est publicum, continet essentiam et probationem, si privatum continet essentiam et non probationem. Facit D. de pact. l. *Labeo*, D. de pignoribus l. cum tabernam § 1. C. de fi. instr. l. *contractus* usw.

¹ Die *investitura per cartulam* ist nicht ein Vertrag durch Überreichung der *carta*, einer dispositiven Urkunde, sondern ein Vertrag durch Überreichung eines Stückes Pergament, und die Urkunde, welche diese Investitur beurkundet, ist eine einfache Beweisurkunde. *Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. S. 279 Anm. 51.

² Der Nachweis der im vorstehenden aufgestellten Sätze bildet den Inhalt des ersten Abschnitts meiner im Vorwort erwähnten „*Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte*“.

³ *Summa Codicis* des *Irnerius*, herausgegeben von H. Fitting.

In diesem System des Urkundenrechtes nimmt der mittelalterliche Wechsel, die *lettera di pagamento*¹, keinerlei aparte Stellung ein; die Rechtssätze, welchen sie als Urkunde unterliegt, sind keine anderen als diejenigen, welche sich daraus ergeben, daß sie eine Kombination von Schulschein und Anweisung ist. Insofern sie ein Schulschein ist, wird sie von den Postglossatoren, insbesondere von *Durantis* und *Baldus* als *constitutum* konstruiert, als ein mittels der Urkunde abgegebenes Versprechen des Ausstellers (Trassanten), die der Urkundenausstellung zugrunde liegende Schuld (regelmäßig, d. h. wenn die *lettera di pagamento* eine *lettera di pagamento di cambio* ist, die Schuld aus dem Remittierungsvertrage) erfüllen zu wollen. Der Rechtsakt, durch welchen sich der mittels dieser Urkunde geschlossene Vertrag (zwischen dem Trassanten und dem Remittenten) perfiziert, ist bei der *lettera di pagamento* kein anderer als bei jeder anderen dispositiven Urkunde über einen formlos gültigen Vertrag, kein anderer als im Falle eines schriftlichen Konstituts einer beliebigen anderen Schuld oder als im Falle des Abschlusses eines Kauf- bzw. Mietevertrages durch dispositive Urkunde. Lediglich weil die mit dem Konstitut verbundene Anweisung (soweit das Rechtsverhältnis zwischen Anweisenden und Anweisungsempfänger in Betracht kommt) sich mit begrifflicher Notwendigkeit durch die Übergabe der Anweisungsurkunde vollzieht, besteht auch der Rechtsakt, durch welchen die Verbindlichkeit des Ausstellers einer *lettera di pagamento* gegenüber dem Empfänger einer solchen Urkunde begründet wird, in der Aushändigung der Urkunde.

Auch die Ausübung des Gläubigerrechts aus dem durch Übergabe der *lettera di pagamento* abseiten des Trassanten an den Remittenten entstandenen Vertrage ist (ganz wie die Entstehung dieses Vertrages) durch den Besitz der Urkunde in keinem anderen Sinne bedingt, als

¹ Dasselbe gilt natürlich auch von dem s. g. domizilierten Eigenwechsel; er ist eine einfache Stipulationsurkunde und unterliegt in allen Beziehungen dem Rechte der gewöhnlichen Stipulationsurkunden.